

Geschäftsverzeichnisnr. 4667
Urteil Nr. 123/2009 vom 16. Juli 2009

URTEIL

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des flämischen Dekrets vom 10. Juli 2008 zur Festlegung eines Rahmens für die flämische Chancengleichheits- und Gleichbehandlungspolitik, erhoben von der « Landelijke Bediendencentrale - Nationaal Verbond voor Kaderpersoneel » und Ferdinand Wyckmans.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 23. März 2009 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 24. März 2009 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 6 § 1 Nr. 1, 16 §§ 1, 2 und 3, 17 § 1, 18, 21 §§ 1 und 2, 25, 26, 27, 31, 32, 36 §§ 2 und 3 und 40 des flämischen Dekrets vom 10. Juli 2008 zur Festlegung eines Rahmens für die flämische Chancengleichheits- und Gleichbehandlungspolitik (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 23. September 2008): die «Landelijke Bediendencentrale - Nationaal Verbond voor Kaderpersoneel», mit Sitz in 2000 Antwerpen, Sudermanstraat 5, und Ferdinand Wyckmans, wohnhaft in 2530 Boechout, Lange Kroonstraat 20.

Am 2. April 2009 haben die referierenden Richter E. Derycke und R. Henneuse in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Hof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, ein Urteil in unverzüglicher Beantwortung zu verkünden.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Das angefochtene Dekret bezweckt die Schaffung eines Rahmens für die flämische Chancengleichheitspolitik. Darüber hinaus kreiert das Dekret einen allgemeinen Rahmen zur Bekämpfung von Diskriminierung in Bezug auf die Zuständigkeiten der Flämischen Gemeinschaft und der Flämischen Region (Artikel 2).

Das angefochtene Dekret bezweckt die Umsetzung europäischer Richtlinien und die Ausführung von Verträgen zur Bekämpfung von Diskriminierung (Artikel 3).

B.2. Das Dekret verbietet Diskriminierung aufgrund « des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Ausrichtung, des Zivilstandes, der Geburt, des Vermögens, des Glaubens oder der Weltanschauung, der politischen Überzeugung, der Sprache, des Gesundheitszustands, einer Behinderung, einer körperlichen oder genetischen Eigenschaft, der sozialen Stellung, der Staatsangehörigkeit, einer sogenannten Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung, oder der nationalen oder ethnischen Herkunft » (Artikel 16 § 3). Eine weniger günstige Behandlung in

einer vergleichbaren Situation aufgrund der « Schwangerschaft, Entbindung oder Mutterschaft » oder aufgrund der « Transsexualität » wird einer weniger günstigen Behandlung in einer vergleichbaren Situation aufgrund des Geschlechts gleichgestellt (Artikel 16 §§ 4 und 5).

B.3.1. Die klagenden Parteien machen an erster Stelle geltend, dass das Dekret selbst im Widerspruch zum Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz stehe, insofern es nur im Falle der Diskriminierung aus einem der vorerwähnten Gründe anwendbar sei, nicht aber bei Diskriminierung aus anderen Gründen (erster Teil des ersten Klagegrunds).

B.3.2. Selbst wenn es sich um Verhältnisse zwischen Privatpersonen handelt, könnte der Gesetzgeber nicht vom allgemeinen Diskriminierungsverbot abweichen, das ausdrücklich durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention und mit Artikel 26 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte, gewährleistet wird. Die Annahme einer geschlossenen Liste kann also keinesfalls in dem Sinn ausgelegt werden, dass Diskriminierungen aus Gründen, die nicht in der Liste vorkommen, erlaubt wären.

Wenn der Gesetzgeber, um die Verpflichtungen der europäischen Richtlinien einzuhalten, ein spezifisches Verfahren vorsieht, das von den Regeln des Verfahrensrechts abweicht, kann er dieses abweichende Verfahren den Diskriminierungen vorbehalten, auf die sich die vorerwähnten Richtlinien beziehen, und ihnen Diskriminierungen hinzufügen, für die er den gleichen Schutz als notwendig erachtet. Es gehört nämlich zur Beurteilungsbefugnis des Gesetzgebers, Diskriminierungen aus Gründen, die er als die verwerflichsten betrachtet, nachdrücklich zu bekämpfen (Urteil Nr. 17/2009, B.14.5; Urteil Nr. 41/2009, B.9; Urteil Nr. 64/2009, B.7.5).

Der Umstand, dass ein Diskriminierungsgrund nicht in die Liste aufgenommen wurde, hat zwar zur Folge, dass der durch das betreffende Dekret gebotene spezifische Schutz nicht gilt, bedeutet jedoch nicht, dass die Opfer einer Diskriminierung aus einem solchen Grund von jeglichem Rechtsschutz ausgeschlossen würden. Eine ungleiche Behandlung in den Beziehungen zwischen Bürgern, für die keine Rechtfertigung angeführt werden kann, stellt nämlich eine Diskriminierung und folglich ein fehlerhaftes Verhalten dar, das zu einer zivilrechtlichen Sanktion, insbesondere zu einem Schadenersatz, Anlass geben kann. Außerdem kann der Richter eine diskriminierende Vertragsklausel aufgrund der Artikel 6, 1131 und 1133 des

Zivilgesetzbuches für nichtig erklären, weil sie gegen die öffentliche Ordnung verstößt. Diese Sanktionen sind zwar nicht identisch mit den spezifischen Maßnahmen für die besonders geschützten Diskriminierungsgründe, doch diese unterschiedliche Art der Sanktionen ist nicht unverhältnismäßig und reicht daher nicht, um auf eine Diskriminierung zu schließen (Urteil Nr. 17/2009, B.14.7; Urteil Nr. 41/2009, B.11; Urteil Nr. 64/2009, B.7.7).

B.3.3. Der erste Teil des ersten Klagegrunds ist unbegründet.

B.4.1. Die klagenden Parteien bemängeln insbesondere das Fehlen « der Mitgliedschaft einer repräsentativen Arbeitnehmerorganisation, der gewerkschaftlichen Überzeugung und der gewerkschaftlichen Tätigkeit » in der Liste der Diskriminierungsgründe (zweiter Teil des ersten Klagegrunds).

B.4.2. Die Mitgliedschaft in oder die Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaftsorganisation und die im Rahmen einer solchen Organisation ausgeübte Tätigkeit sind als Äußerungen der gewerkschaftlichen Meinung der betreffenden Person anzusehen. Das Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage seiner Mitgliedschaft in oder seiner Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaftsorganisation oder seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit ist somit ebenfalls Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage seiner gewerkschaftlichen Überzeugung, so dass die drei angeführten Diskriminierungsgründe in demjenigen der gewerkschaftlichen Überzeugung enthalten sind.

In seinem Urteil Nr. 64/2009 (B.8.15) erkannte der Hof, indem er über eine ähnliche Beschwerde in Bezug auf das Gesetz vom 10. Mai 2007 zur Bekämpfung bestimmter Formen von Diskriminierung befand, dass der Gesetzgeber dadurch, dass er in die aufgeführten Diskriminierungsgründe nicht denjenigen der gewerkschaftlichen Überzeugung aufgenommen hat, die Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage dieses Grundes und die Opfer einer Diskriminierung auf der Grundlage eines der in Artikel 4 Nr. 4 des vorerwähnten Gesetzes angeführten Gründe ohne vernünftige Rechtfertigung unterschiedlich behandelt hat.

B.4.3. Aus den gleichen Gründen - *mutatis mutandis* - wie im Urteil Nr. 64/2009 ist der zweite Teil des ersten Klagegrunds begründet. Artikel 16 § 3 des angefochtenen Dekrets ist für

nichtig zu erklären, jedoch nur insofern, als die gewerkschaftliche Überzeugung nicht in die Liste der Diskriminierungsgründe aufgenommen wurde.

B.4.4. Da die Lücke in den Texten enthalten ist, die dem Hof unterbreitet wurden, und die Nichtigerklärung ausreichend präzise und vollständig formuliert ist, ergibt sich aus dieser Nichtigerklärung, dass es den Richtern, bei denen Zivilklagen in Bezug auf eine Diskriminierung auf der Grundlage der gewerkschaftlichen Überzeugung eingereicht werden, in Erwartung eines gesetzgeberischen Auftretens obliegt, die teilweise für nichtig erklärten Bestimmungen unter Einhaltung der Artikel 10 und 11 der Verfassung anzuwenden.

Das Legalitätsprinzip in Strafsachen, wonach eine Person nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bestraft werden kann, verbietet es hingegen, dass die Strafgerichte in Ermangelung einer Gesetzesänderung die Lücke in Bezug auf die gewerkschaftliche Überzeugung füllen, die der Hof sanktioniert hat.

B.5.1. Der zweite Klagegrund der klagenden Parteien bezieht sich auf Artikel 27 des angefochtenen Dekrets, der bestimmt:

« § 1. Die Bestimmungen, die gegen vorliegendes Dekret verstoßen, und die Bestimmungen, in denen vorgesehen wird, dass ein oder mehrere Vertragspartner auf die durch vorliegendes Dekret gewährleisteten Rechte im Vorhinein verzichten, sind nichtig.

§ 2. Unter Bestimmungen im Sinne von § 1 sind Verwaltungsbestimmungen, in individuellen oder kollektiven Abkommen oder Regelungen aufgenommene Bestimmungen und Bestimmungen, die in einseitig erstellten Dokumenten aufgenommen sind, zu verstehen ».

Die klagenden Parteien behaupten, diese Bestimmungen verstießen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil einseitige Rechtshandlungen, die nicht in « Dokumenten » festgehalten seien, nicht aufgrund von Artikel 27 für nichtig erklärt werden könnten und weil die Sanktion der Nichtigkeit im Falle des zum Zeitpunkt der Diskriminierung oder danach erfolgten Verzichts nicht angewandt werden könne.

B.5.2. In seinem Urteil Nr. 64/2009 (B.12.4) erkannte der Hof, indem er über eine ähnliche Beschwerde in Bezug auf das vorerwähnte Gesetz vom 10. Mai 2007 befand, dass nichtschriftliche einseitige Handlungen oder nichtschriftliche Vereinbarungen genauso wie schriftlich festgehaltene Handlungen vollständig den Bestimmungen des vorerwähnten Gesetzes

unterliegen und dass deren Urhebern die darin vorgesehenen Sanktionen auferlegt werden können, wenn sie sich einer Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes schuldig gemacht haben, so dass das Opfer einer diskriminierenden Weigerung zur Einstellung oder einer diskriminierenden Entlassung, die mündlich mitgeteilt wurden, nicht anders behandelt wird als das Opfer einer diskriminierenden Weigerung zur Einstellung oder einer diskriminierenden Entlassung, die schriftlich mitgeteilt wurden.

Da es sich um Bestimmungen der öffentlichen Ordnung handelt, hat der Hof es im selben Urteil (B.13.2) jedoch nicht für gerechtfertigt gehalten, die Nichtigkeit von Klauseln, wonach eine der Parteien auf die gesetzlich garantierten Rechte verzichtet, auf diejenigen vor der festgestellten Diskriminierung zu begrenzen und von dieser Nichtigkeit die Klauseln auszuschließen, mit denen eine Partei gleichzeitig mit oder nach der Diskriminierung auf den Schutz des Gesetzes verzichten würde.

B.5.3. Zur Vermeidung jeglicher Rechtsunsicherheit sind in Artikel 27 § 1 des angefochtenen Dekrets, so wie in Artikel 15 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (siehe Urteil Nr. 64/2009), die Wörter « im Vorhinein » für nichtig zu erklären, so dass die darin vorgesehene Nichtigkeit für jeden Verzicht auf die durch das Dekret garantierten Rechte gilt, ungeachtet seines Zeitpunktes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

- erklärt Artikel 16 § 3 des flämischen Dekrets vom 10. Juli 2008 zur Festlegung eines Rahmens für die flämische Chancengleichheits- und Gleichbehandlungspolitik für nichtig, jedoch nur insofern, als er sich unter den darin aufgeführten Diskriminierungsgründen nicht auf die gewerkschaftliche Überzeugung bezieht;

- erklärt in Artikel 27 § 1 desselben Dekrets die Wortfolge « im Vorhinein » für nichtig;

- weist die Klage im Übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Juli 2009.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt